Tab 3.: Überblick Zulassung, Registrierung, Meldung nach Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 für tierhaltende Betriebe, die Fischmehl, Di-/ Tricalciumphosphat, Nichtwiederkäuer Blutprodukte oder verarbeitete Nichtwiederkäuer-Proteine (ausgenommen Fischmehl), verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen, verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel oder verarbeitetes tierisches Protein von Nutzinsekten oder Ergänzungsfuttermitteln, die die v.g. Produkte enthalten, für die Herstellung von Mischfuttermitteln verwenden, oder Mischfuttermittel mit den v.g. Produkten im Betrieb lagern und verwenden (verfüttern)

Zuständige Behörde: Landkreise und kreisfreie Städte	
Tätigkeit	
Herstellung von Mischfuttermitteln zur Fütterung an andere Nutztiere als Wiederkäuer, Geflügel*1 oder Schweine*2 im eigenem	Zulassung
Betrieb unter Verwendung von Fischmehl, Di-/Tricalciumphosphat, Nichtwiederkäuer-Blutprodukten, verarbeitetem tierischen Protein	
aus Nutzinsekten oder verarbeitetem tierischen Protein vom Schwein*1 oder Geflügel*2 Herstellung von Mischfuttermitteln zur Fütterung an andere Nutztiere als Wiederkäuer, oder an Geflügel*1 oder Schweine*2 unter	Zulassung
Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln, die Fischmehl (> als 50% Rohprotein), Di-/Tricalciumphosphat (> als 10% Phosphor),	Zulassuriy
Blutprodukte (> als 50% Gesamtprotein), verarbeitetem tierischen Protein aus Nutzinsekten, (> 50% Rohprotein), verarbeitetem	
tierischen Protein vom Schwein*1 oder verarbeitetem tierischen Protein vom Geflügel*2 (jew. > als 50% Rohprotein)	
Selbstmischer: Betrieb hält nur Nichtwiederkäuer, nur Geflügel*1 oder nur Schweine*2 und Herstellung von Alleinfuttermitteln zur	Registrierung
Fütterung an andere Nutztiere als Wiederkäuer, Geflügel*1 oder Schweine*2 unter Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln, die	
Fischmehl (< als 50% Rohprotein), Di-/Tricalciumphosphat (< als 10% Phosphor), Blutprodukte (< als 50% Gesamtprotein),	
verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, (< 50% Rohprotein) verarbeitetem tierischen Protein vom Schwein*1 oder	
verarbeitetem tierischen Protein vom Geflügel*2 (jew. < als 50% Rohprotein) enthalten	
Herstellung von Mischfuttermitteln zur Fütterung an Tiere in Aquakultur unter Verwendung von verarbeitetem Nichtwiederkäuer-	Zulassung
Protein (ausgenommen Fischmehl) enthalten	
Herstellung von Mischfuttermitteln zur Fütterung an Tiere in Aquakultur unter Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln, die	Zulassung
verarbeitete Nichtwiederkäuer-Proteine (> 50% Rohprotein)	
Selbstmischer: Betrieb hält nur Tiere in Aquakultur und Herstellung von Alleinfuttermitteln unter Verwendung von	Registrierung
Ergänzungsfuttermitteln, die verarbeitete Nichtwiederkäuer-Proteine, ausgenommen Fischmehl, (< 50% Rohprotein) enthalten	
Verfütterung von Milchaustauschfuttermitteln, die Fischmehl enthalten, an noch nicht abgesetzte Wiederkäuer	Anzeige
Lagerung und Verwendung von Mischfuttermitteln, die verarbeitete Nichtwiederkäuer-Proteine, einschließlich Fischmehl und	Zulassung
verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, Di-/Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs, Nichtwiederkäuer Blutprodukte,	-
verarbeitetem tierischen Protein vom Schwein oder verarbeitetem tierischen Protein vom Geflügel enthalten in Betrieben, in denen	
Nutztierarten gehalten werden, für die solche Futtermittel nicht bestimmt sind	